

III ZK 104/56

Verkündet

lt. Protokoll

am 28. Oktober 1957

Fieser, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

232 015

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

gegen

den früheren Polizeiinspektor Friedrich B. [REDACTED] in

D. [REDACTED], S. [REDACTED]platz [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes
wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm (Westf.) vom 24. April 1956 auf-
gehoben und das Urteil der Zivilkammer I des Land-
gerichts in Detmold vom 20. März 1951 abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger
zu tragen.

Von rechts wegen

Tatbestands

Der 1899 geborene Kläger hatte seit dem 1. April 1940 eine Planstelle als Polizeiinspektor im Haushalt der Ordnungspolizei inne. Seine Dienststelle, die am 8. Mai 1945 die Bezeichnung "Kommandeur der Gendarmerie der Länder Lippe und Schaumburg-Lippe" führte, besteht als Unterabteilung der nordrhein-westfälischen Bezirksregierung in Detmold jetzt noch fort.

Auf Weisung des Landespräsidenten von Lippe, die auf eine Anordnung der Militärregierung zurückging, wurde dem Kläger am 30. April 1945 durch den Kommandeur der Gendarmerie in Detmold eröffnet, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP "mit sofortiger Wirkung aus dem Reichsdienst entlassen" sei. Vom 1. Juli 1945 ab wurde die Zahlung seiner Dienstbezüge, die bis dahin zu Lasten des außerordentlichen Reichshaushaltes der Ordnungspolizei geleistet worden war, eingestellt.

Nachdem der Kläger im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie IV eingestuft worden war, unterbreitete er mit Schreiben vom 24. Juni 1949 dem Innenminister des beklagten Landes seine Auffassung, daß er als Beamter der staatlichen Polizeiverwaltung Beamter im Dienste der lippischen Landesregierung gewesen sei und nicht zu den Angehörigen der Polizei des Reiches und des Landes Preußen gehöre, die nicht unter die Erste Sparverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949 (NRWGVBl 25) fielen. Mit dem Hinweis darauf, daß maßgebliche Stellen des Regierungspräsidenten in Detmold Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Auffassung geäußert hätten, bat er den Innenminister um Entscheidung und

- 3 -

Mitteilung. Er erhielt daraufhin unter dem 24. August 1949 vom Innenminister den Bescheid, daß er ab 1. April 1940 nicht mehr Beamter des Landes Lippe, sondern Reichsbeamter gewesen sei und daß ihm somit ein Anspruch auf Grund der Ersten Sparverordnung nicht zustehe. Dieser Bescheid ist dem Kläger nicht förmlich zugestellt worden.

Seit dem 1. März 1951 erhält der Kläger Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten des Reiches usw. im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (NRWGVBl S. 333). Er erhebt Anspruch auf Ruhegehalt auch für die vorausgehende Zeit vom 1. April 1949 bis zum 28. Februar 1951 und hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 2.000 DM nebst 4 v.H. Zinsen zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Als ehemaliger Reichspolizeibeamter gehöre der Kläger nicht zu dem Personenkreis der Ersten Sparverordnung, wie sich aus deren § 11 in Verbindung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 3. Juni 1949 (NRWMBI S. 505) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (NRWGVBl S. 143) ergebe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt das Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß im Schreiben des Klägers vom 24. Juni 1949 an den Innenminister des beklagten Landes, der nach dem - maßgeblichen - Klagvorbringen als die oberste Dienstbehörde des Klägers anzusehen sei, ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides im Sinne des § 143 Abs. 1 Satz 2 DBG nicht liege. Denn darin werde kein bestimmter Anspruch auf Wiedereinstellung oder Ruhegehaltszahlung geltend gemacht, sondern nur allgemein eine Stellungnahme dazu erbeten, ob die Ansicht des Klägers richtig sei, daß er in den Personenkreis der Ersten Sparverordnung einzubeziehen sei. Demnach sei durch dieses Schreiben die Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 Abs. 1 Satz 2 DBG zur Klagerhebung nicht in Lauf gesetzt worden. Die Antwort des Innenministers vom 24. August 1949 stelle jedoch einen Vorbescheid im Sinne des § 143 Abs. 1 Satz 1 DBG dar, da sie eine eindeutige, ausdrücklich begründete Ablehnung aller Ansprüche aus der Ersten Sparverordnung enthalte. Damit sei der Klageweg eröffnet worden. Da der Vorbescheid dem Kläger aber nicht förmlich zugestellt worden sei, sei eine Klagefrist nicht in Lauf gesetzt worden. Die Klage sei rechtzeitig erhoben. Den Vorschriften des § 143 DBG sei Genüge getan.

Die Revision meint demgegenüber, das Schreiben des Klägers vom 24. Juni 1949 stelle einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides dar. Es enthalte zwar nicht die Angabe eines ziffernmäßig für einen bestimmten Zeitraum berechneten Anspruches, lasse aber klar und deutlich erkennen, welche Ansprüche geltend gemacht würden und auf

welcher Rechtsgrundlage. Also sei die Zweimal-Sechsmonatsfrist des § 143 Abs. 1 Satz 2 DBG in Lauf gesetzt worden. Sie sei abgelaufen gewesen, als die Klage am 7. November 1950 beim Landgericht eingegangen sei.

Das ist nicht richtig. Die Erste Sparverordnung regelt nicht nur Ruhegehaltsansprüche, wie sie mit der Klage geltend gemacht werden, sie enthält auch Bestimmungen über die Wiederverwendung der Beamten und eröffnet für die in Kategorie IV eingestuften Beamten die Möglichkeit, die Wiedereinstellung zu beantragen (§ 5 Abs. 5). Aus dem Schreiben vom 24. Juni 1949 ergibt sich nicht, ob der Kläger seine Wiedereinstellung oder Ruhegehaltszahlung erreichen wollte. Es fehlt also die erforderliche Bestimmtheit, die einem Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides eignen muß, wenn er die Frist des § 143 Abs. 1 Satz 2 in Lauf setzen soll. Hinsichtlich der Antwort des Innenministers liegen die Dinge anders, denn in ihr werden Ansprüche aus der Ersten Sparverordnung - also auch Ansprüche auf Ruhegehalt - schlechthin abgelehnt. Mit Recht hat das Berufungsgericht darin die Eröffnung des Klageweges gesehen, der durch Fristenablauf nicht wieder verschlossen worden ist.

II.

1) Obwohl der Kläger, der später nicht wiederverwendet worden ist, schon am 30. April 1945 "entlassen" worden war, am 8. Mai 1945 also nicht mehr im öffentlichen Dienst "stand", gehört er doch dem Kreis der von Artikel 131 GG und dem Gesetz zu Art 131 GG betroffenen Personen an. Die "Entlassung" erfolgte auf Anordnung der Militärregierung in gleicher Weise wie die Entlassung sonstiger politisch belasteter Beamter nach dem 8. Mai 1945 und sie wirkte sich erst ab 1. Juli 1945 aus; denn bis dahin

erhielt der Kläger seine Dienstbezüge weiter.

Für die Zeit vor dem 1. April 1951 kann der Kläger auf Grund seines früheren Beamtenverhältnisses Ansprüche nur geltend machen, wenn ihm solche auf Grund einer landesrechtlichen Regelung zustehen. Alle sonstigen Ansprüche sind durch § 77 G 131 ausgeschlossen.

2) Das Berufungsgericht sieht die Grundlage für den Klagsanspruch im § 5 Abs. 1 der Ersten Sparverordnung. Das Beamtenverhältnis des Klägers als Reichspolizeibeamter sei mit dem Zusammenbruch von 1945 nicht erloschen. Die Dienststelle des Klägers sei mit ihrem Aufgabenkreis zunächst auf das Land Lippe, später auf das beklagte Land übergegangen. Nicht mit übergegangen sei allerdings die von dieser Dienststelle erledigte Betreuung der Beamten, die ihren Dienstsitz nicht in Lippe, sondern in Schaumburg-Lippe hatten. Denn Schaumburg-Lippe sei Teil des Landes Niedersachsen geworden. Entscheidend sei aber die auf dem Parteivortrag beruhende tatsächliche Feststellung, daß die Dienststelle als solche auch nach dem Ausscheiden der an das Land Niedersachsen übergegangenen Beamten fortbestanden und ihren Aufgabenkreis bezüglich der Gendarmeriebeamten in Lippe und bezüglich des Stammpersonals, zu dem der Kläger gehört habe, beibehalten habe. Daraus ergebe sich deutlich der Übergang der Funktionen dieser Dienststelle auf das Land Lippe und von diesem auf das beklagte Land Nordrhein-Westfalen, in welchem das Land Lippe aufgegangen sei. Demnach seien die Verpflichtungen aus dem Reichspolizeibeamtenverhältnis des Klägers nach dem Zusammenbruch zunächst auf das Land Lippe, dann auf das beklagte Land übergegangen. Der Kläger gehöre deshalb dem Personenkreis an, auf den die Erste Sparverordnung nach ihrem § 11 anzuwenden sei.

3) Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Richtig ist, daß der Kläger, der bei seiner "Entlassung" eine Planstelle des Reichshaushaltes innehatte, Reichspolizeibeamter war (§ 1 des Zweiten Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei vom 28. März 1940 - RGBI I 613). Der Senat hat aber in seinem Urteil vom 24. Oktober 1955 - III ZR 35/54 - bereits ausgesprochen, daß den nicht wiedereingestellten Angehörigen der Polizei des Reiches Ansprüche aus der Ersten Sparverordnung für die auch hier in Rede stehende Zeit bis zum 28. Februar 1951 nicht zustehen, daß diese Beamten dem Personenkreis des § 11 der Ersten Sparverordnung vielmehr erst seit dem 1. März 1951 angehören. Davon abzugehen besteht kein Anlaß.

Es kann dahinstehen, inwieweit die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Übergang der Funktionen der Reichspolizei auf das Land Lippe und später auf das Land Nordrhein-Westfalen für den hier maßgebenden Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ersten Sparverordnung richtig sind. Auch wenn der Eintritt des beklagten Landes in das zwischen dem Kläger und dem Reich bestehende, nach dessen "Entlassung" regelungsbedürftig gewordene Beamtenverhältnis zu bejahen ist, so ist damit noch nichts darüber ausgesagt, wie dieses Verhältnis vom Land geregelt worden ist und welche Ansprüche dem Lande gegenüber begründet sind.

Ob die als Grundlage allein in Frage kommende Erste Sparverordnung hier anzuwenden ist, hängt allein davon ab, ob der Kläger bei deren Inkrafttreten "Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen" im Sinne des § 11 dieser Verordnung war. Es kommt also darauf an, wie diese Worte auszulegen sind. Gemeinhin sind unter Beamten eines Landes diejenigen zu verstehen, die das Land zu Beamten ernannt oder von einem anderen Dienstherrn, sei es durch ausdrücklichen Ver-

MA

waltungsakt, sei es durch tatsächliche Weiterbeschäftigung, in seinen Dienst übernommen hat. Daß unter "Beamten des Landes" auch alle diejenigen zu verstehen seien, die jemals im jetzigen Gebiet des Landes zu einer anderen Körperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis gestanden hatten, deren Aufgaben das Land übernommen hat, ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnung nicht. Der Kläger selbst ist früher nicht der Auffassung gewesen, daß die nicht wiedereingestellten Beamten der Reichspolizei als Beamte des Landes zum Personenkreis des § 11 der Ersten Sparverordnung gehörten. Das ergibt sich aus seinem Schreiben an den Innenminister vom 24. Juni 1949, in dem er die Anwendbarkeit der Ersten Sparverordnung auf ihn gerade damit begründet, daß er nie Reichsbeamter gewesen sei.

Der Zweck der Sparverordnung, die Währung und die öffentlichen Finanzen zu sichern, legt es nahe, die Bestimmung in § 11 eng auszulegen und den Kreis derer, denen die Verordnung Ansprüche gewährt, zu beschränken. Daß die Landesregierung, als sie die erste Sparverordnung erließ, die nicht wiedereingestellten Angehörigen der Polizei des Reiches nicht zu den Beamten des Landes rechnete, ist den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen, die die Landesminister des Innern und der Finanzen, also die für Beamtenrechtsfragen zuständigen Fachminister zu § 11 erlassen haben (Rderl. vom 3. Juni 1949 NRWBL S. 505). Zur Auslegung der Ersten Sparverordnung auf diese Durchführungsbestimmungen zurückzugreifen ist zulässig, wie der Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (Urteil vom 20. Dezember 1954 S. 12 - III ZR 268/53 und vom 28. Februar 1955 S. 6 - III ZR 146/53 -). Es handelt sich bei den Durchführungsbestimmungen zu § 11 entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts

nicht um neues Recht, zu dessen Setzung die Minister durch § 13 der Ersten Sparverordnung nicht ermächtigt gewesen wären, sondern um eine Klarstellung dessen, was nach dem Willen der Landesregierung unter "Beamten des Landes" zu verstehen sei. Daß die Regierung des beklagten Landes damals die nicht wiedereingestellten Beamten der Reichspolizei nicht als Beamte des Landes ansah, und daß die beiden Minister bei Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu § 11 nicht etwa eine Auffassung vertraten, die von der der Gesamtregierung abwich, ergibt sich einmal aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (NRWGVBl S. 143). Danach ist die Bestimmung in § 22 BKÄndGes vom 30. Juni 1933 (RGBl I 433), nach welcher beim Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf eine andere, deren Beamte in den Dienst der neuen Körperschaft zu übernehmen sind, auf Reichspolizeibeamte nicht anzuwenden. Es handelt sich dabei hier -- wie gegenüber Ausführungen des Berufungsgerechts bemerkt sein mag -- nicht um die Frage der Rückwirkung dieses Gesetzes auf die früher erlassene Erste Sparverordnung und nicht darum, ob durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1949 nur die Übernahme der Reichspolizeibeamten in den aktiven Dienst ausgeschlossen wird, sondern lediglich darum, daß aus diesem Gesetz zu entnehmen ist, wie die Landesregierung damals, 1949, ihre Verpflichtungen den Reichspolizeibeamten gegenüber im ganzen beurteilt hat.

Daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sogar noch nach Erlaß des Gesetzes zu Art 131 GG die Auffassung vertrat, Aufgaben der früheren Reichspolizei seien nicht vom Lande übernommen worden, ergibt sich überdies aus der Begründung der Entscheidung, die die Bundesminister des Innern und der Finanzen auf Grund des § 1 Abs. 2 G 131

11

getroffen und am 6. Dezember 1951 bekanntgemacht haben (GMB1 S. 253), eine Entscheidung, in der die Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen abgelehnt wird.

Die von den Landesministern des Innern und der Finanzen in ihren Durchführungsbestimmungen vertretene Auffassung, daß die nicht wiedereingestellten Beamten der Polizei des Reiches nicht zum Personenkreis des § 11 der Ersten Sparverordnung gehören, stand somit im Einklang mit der Auffassung der Gesamtregierung des beklagten Landes. Sie ist mit dem Wortlaut des § 11 vereinbar und sie entspricht dem Zweck einer Sparverordnung. Das rechtfertigt es, § 11 im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen auszulegen.

4) Einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz enthält die so verstandene Bestimmung nicht. Angesichts der Umgestaltung der Polizei nach dem Zusammenbruch und der Zweifelhaftheit der Frage, inwieweit Aufgaben der Reichspolizei von Dienststellen des Landes übernommen worden waren oder als übernommen zu gelten hätten, war es sachlich vertretbar, die noch nicht wiedereingestellten Reichspolizeibeamten anders zu behandeln als die wiedereingestellten und als die Beamte sonstiger Verwaltungen, die im Gebiet des Landes früher Dienst getan hatten.

5) Gegen die hier vertretene Auffassung läßt sich - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - auch nichts aus Artikel II der Militärregierungsverordnung Nr. 77 (AB1 Nr. 16 S. 411) und aus dem Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (NRWGVBl 267) herleiten. Die in der Militärregierungsverordnung getroffene Bestimmung, daß

das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich als Rechtsnachfolger des Landes Lippe anzusehen ist, und die Bestimmung in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinigungsgesetzes, daß auf die Beamten der staatlichen Verwaltungen des ehemaligen Landes Lippe die Bestimmungen der §§ 22 und 23 BRändGes Anwendung finden, würden hier nur dann von Bedeutung sein, wenn der Kläger Ansprüche, wie er sie mit der Klage geltend macht, aus einer Verpflichtung des Landes Lippe ihm gegenüber herleiten könnte. Eine solche Verpflichtung bestand aber nicht. Der Kläger, der schon vor dem Zusammenbruch aus dem Dienst der Reichspolizei "entlassen" worden war, ist vom Land Lippe nicht als Landesbeamter übernommen worden. Das ergibt sich aus dem Schreiben der Regierung an den Kommandeur der Gendarmerie vom 27. April 1945 (PersAkten B). Der Kläger hat nach dem Zusammenbruch des Reiches im Lande Lippe auch keinen Dienst mehr getan und hat seine letzten Zahlungen zu Lasten des Reichshaushaltes erhalten. Allenfalls war das Land Lippe in das Beamtenverhältnis des Klägers zum Reich mit der Folge eingetreten, daß es dieses Verhältnis zu regeln hatte. Eine Regelung durch das Land Lippe in dem Sinne, daß dem Kläger Ansprüche gewährt worden wären, wie er sie jetzt geltend macht, ist nicht ersichtlich und vom Kläger nicht behauptet. War das Land Lippe dem Kläger aber nicht zur Gewährung von Ruhegehalt verpflichtet, dann kann eine solche Verpflichtung auch nicht zufolge Rechtsnachfolge auf das beklagte Land übergegangen sein.

6) Wenn der Senat in seinen Urteilen vom 9. Juli 1953 (BGHZ 10, 181) und vom 10. Oktober 1955 (III ZR 91/54) ehemaligen Beamten der Polizei des Reiches Ansprüche aus der Ersten Sparverordnung zuerkannt hat, so handelte es sich in diesen Fällen um Beamte, die nach dem Zusammenbruch

in städtische Polizeidienste übernommen worden waren, nicht um Beamte, die wie der Kläger nach dem Zusammenbruch keinerlei Dienst mehr getan hatten.

Ist nach alledem an der Auffassung des Senates festzuhalten, daß die nicht wiedereingestellten Beamten der Polizei des Reiches Ansprüche aus der Ersten Sparverordnung für die Zeit vor dem 1. März 1951 nicht herleiten können, so ist der Revision des beklagten Landes stattzugeben und die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer